

Mensch und Recht

Nr. 151

März

2019

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz., Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Seit 27 Jahren missachtet der Bundesrat den Uno-Pakt I. Das schadet der Schweiz Zum Geleit

Der vertragsbrüchige ehrlose Bundesrat

Ehrlos

Am 18. September 1992, also vor 27 Jahren, ist für die Schweiz der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UNO (Uno-Pakt I) in Kraft getreten.

Dessen Artikel 13 – Recht auf Bildung – lautet in den Absätzen 1 und 2 wie folgt (Auszeichnung durch uns):

«(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

- a) ...;
- b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;
- c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermassen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;
- d) ...;
- e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.»

27 Jahre lang das Gegenteil gemacht

Obschon die Schweiz diese Verpflichtung feierlich unterschrieben und obwohl das Parlament diesen Pakt in beiden Kammern genehmigt hat, tat der Bundesrat 27 Jahre lang das Gegenteil dessen, wozu sich die Schweiz verpflichtet hat. Dieser Fall ist das Schulbeispiel, um aller Welt zu zeigen,

dass man sich offensichtlich dann, wenn die Schweizer Regierung in einem Vertrag etwas versprochen hat, nicht sicher sein kann, ob sie sich an ihr Versprechen auch hält. Dies jedenfalls dann, solange nicht auch gleichzeitig vereinbart wird, welches Gericht zuständig ist, um Vertragsverletzungen zu beurteilen.

Erhöhung von Studiengebühren

Während der ganzen 27 Jahre hat der Bundesrat rein gar nichts unternommen, um die bestehenden Studiengebühren an den ETH oder den kantonalen Universitäten zu verringern. Im Gegenteil: solche Gebühren sind während dieser 27 Jahre immer wieder erhöht worden.

Dieses kollektiven Ignorieren der vertraglichen Verpflichtung ist ausserdem auch vom Schweizerischen Bundesgericht stets gedeckt worden: Solange eine solche Erhöhung einigermaßen mit der Teuerung übereinstimme, werde der Pakt nicht verletzt; im Übrigen, so das Bundesgericht, hätten Private keine Befugnis, dagegen am Bundesgericht zu klagen. Denn der Uno-Pakt I sei – im Gegensatz zur Europäischen Menschenrechtskonvention – nicht unmittelbar anwendbar. Er enthalte keine unmittelbar anwendbaren und einklagbaren Rechte. Der Pakt stelle nur ein «Programm» auf, das die Staaten zu verwirklichen versprochen hätten.

Auch das ist gelogen!

Doch auch dies ist gelogen, denn die Geschichte der Erarbeitung dieses Paktes beweist das Gegenteil. Darauf hat der Präsident der zuständigen UNO-Behörde den Bundesrat in einem Brief vom 21. Februar 1997 – der per Fax am 24. Februar 1997 um 16:49 Uhr eingegangen ist – ausdrücklich und diplomatisch aufmerksam gemacht.

Darin schrieb Prof. PHILIP ALSTON im Namen des *Uno-Komitees für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*, welches die Einhaltung dieses Paktes zu überwachen hat, unter anderem folgendes:

«Das Komitee ist der Auffassung, dass ein solches Verständnis der Begriffe des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte diesem Vertrag nicht gerecht wird und geeignet ist, zu Verletzungen der aus ihm folgenden Verpflichtungen zu führen. Entgegen mancher Vermutungen schliesst der Pakt die → S. 2

Menschen werden zwar als Individuen geboren. Aber als Nesthocker: Sie bedürfen der Zuwendung und Fürsorge Anderer, um überleben zu können. Jeder Mensch ist somit zugleich Individuum als auch Bestandteil einer Gesellschaft.

Menschliche Gesellschaften benötigen, um friedlich funktionieren zu können, einiger elementarer Regeln. Die wohl wichtigste dieser Regeln verlangt, dass Vereinbarungen, die mit anderen getroffen worden sind, eingehalten werden. Wir nennen dies die Vertragstreue.

Sie ist die Grundlage dafür, dass der Andere mir und ich dem Anderen vertrauen darf. Dies gilt nicht nur unter Menschen gegenseitig. Dies gilt auch gegenseitig unter Staaten.

Diese Regel ist im Übrigen auch im internationalen Recht eindeutig verankert. Sie ist im «Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge» zu finden, welches am 23. Mai 1963 geschlossen worden ist. Die Schweiz ist ihm erst 27 Jahre später beigetreten; für die Schweiz gilt es seit dem 6. Juni 1990.

Dessen Artikel 26 und 27 lauten wie folgt:

«Art. 26 Pacta sunt servanda

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Art. 27 Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen...»

So ist es nur richtig, dass Personen, welche Verträge nicht halten, nicht nur als unzuverlässig, sondern – vor allem dann, wenn sie dies jahrelang nicht tun –, auch als ehrlos gelten.

Die Schweiz hat im Uno-Pakt I versprochen, allmählich auch das Berufsschul- und das Hochschulwesen unentgeltlich zu gestalten. Seit Jahren baut sie diese Gebühren jedoch nicht ab, sondern erhöht sie. Das ist das Gegenteil des Versprochenen. Solches ist schon schlimm, wenn dies ein einzelner Mensch tut. Tut dies eine Regierung während 27 Jahren, muss sie jegliche Achtung als anständige Menschen verlieren. Sie sinkt auf das erbärmliche Niveau des Präsidenten Aegyptens. AL-SISI: «Also respektiert unsere Moral und unsere Werte, wie wir eure Werte respektieren.» ●

Möglichkeit keineswegs aus, dass die in seinen Bestimmungen anerkannten Rechte als self-executing betrachtet werden können. Anders als beispielsweise die Europäische Sozialcharta sieht der Pakt nicht vor, dass die Verpflichtungen so aufzufassen sind, dass sie nur auf der internationalen Ebene bestehen. Überdies sind Versuche, während des Entwurfs des Paktes darin eine besondere Bestimmung aufzunehmen, welche bewirken sollte, dass er als "nicht self-executing" zu betrachten sei, überaus vernehmlich abgeschlagen worden. Jede Folgerung in dieser Richtung sollte demzufolge von einer Prüfung des Gehalts des Paktes und einer Würdigung des Inhalts der darin enthaltenen Rechte ausgehen.

Da Artikel 2 (I) des Pakts davon spricht, die Rechte des Paktes seien «nach und nach» zu verwirklichen, wird häufig fälschlicherweise angenommen, diese seien im wesentlichen "programmatischer" Natur und deshalb zu gerichtlicher Durchsetzung ungeeignet. Wenn es auch richtig ist, wie das Komitee im Generalkommentar Nr. 3 (1990) ausgeführt hat, dass "das Konzept der allmählichen Verwirklichung die Anerkennung der Tatsache darstellt, dass die volle Verwirklichung aller wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im allgemeinen nicht innerhalb einer kurzen Zeitspanne vollendet werden kann" (Absatz 9), so heisst dies dennoch nicht notwendigerweise, dass die Rechte deshalb jenseits der Geschäfte nationaler Gerichte angesiedelt sind. Im Gegenteil, es ist klar, dass – auch wenn die volle Verwirklichung der Rechte vom Vorhandensein angemessener Ressourcen abhängen mag –, die Staaten der Verpflichtung unterliegen, die Beachtung der im Pakt enthaltenen Rechte zu sichern und dies mit dem Mittel der gerichtlichen Durchsetzung tun können.

In demselben Generalkommentar hat das Komitee angemerkt, dass der Pakt eine Reihe von Bestimmungen enthält, darunter auch Artikel 13 Absätze 2a, 3 und 4, welche als geeignet erscheinen, durch gerichtliche und andere solche Organe unmittelbar angewandt zu werden. Jede Behauptung, dass diese Bestimmungen ihrer Natur nach nicht self-executing seien, dürfe schwierig aufrechtzuerhalten sein (Generalkommentar Nr. 3 [1990], Abs. 5).»

Grosse Töne – und nichts dahinter

Immer wieder betont der Bundesrat, dass er anderen Staaten gegenüber zum Ausdruck bringe, wie wichtig es sei, Menschenrechtsabkommen zu respektieren. Eine solche Aussage ist derselbe Non-valeur, wie es seine Versprechungen sind: leere Worte, windiges Politiker-Geschwätz, Sand in die Augen der Öffentlichkeit gestreut und somit keinen Pfifferling wert.

Nicht einmal an die Termine für die Berichterstattung darüber, wie er den Pakt in der Schweiz umsetzt, hat sich der Bundesrat bisher gehalten. So wäre sein 2. Bericht 1999 fällig gewesen; sieben Jahre später (!) musste er von Nationalrätin JASMIN HUTTER (SVP, SG) daran erinnert werden. Darauf antwortete er am 29. November 2006, ein solcher Bericht sei aufwendig, und er habe dafür nicht die nötigen →S. 4

Personen mit Wohnsitz in Alters- und Pflegeheimen brauchen mehr Schutz

Menschenrechte werden in Heimen verletzt

Die meisten Menschen, etwa vier von fünf, möchten zuhause sterben. Sie lehnen nicht nur ein Sterben im Spital, sondern auch ein Leben in einem Alters- oder Pflegeheim ab. Dies ist sehr gut nachvollziehbar, wenn man die häufigen Berichte über regelmässige Misshandlungen bis hin zu Tötungen in den Heimen verfolgt. Dies sind jedoch nicht die einzigen Missstände im Heimwesen. In einem kürzlich erschienenen Beitrag in der Zeitschrift «Pflege-recht» sind dreizehn Beispiele aus dem Alltag in Heimen aufgeführt, darunter die folgenden:

Demente werden ruhiggestellt

Weil die Betreuung von dementen Menschen aufwändig ist, werden sie häufig angebanden oder gar medikamentös ruhiggestellt. «Die gängige Praxis der Sedierung der Patienten erlaubt es, das Personal von den Betten abzuziehen.» Die nationale Kommission zur Verhütung von Folter ist aufgrund des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verpflichtet, Institutionen unangemeldet zu besuchen. Sie hat das auch schon getan, musste dann aber wegen einer Budgetkürzung auf weitere solche Besuche verzichten.

Pflegepersonal wird reduziert

Weil zu wenig Pflegepersonal ausgebildet wird, werden die Vorgaben dahingehend angepasst, dass auch schlecht oder gar nicht ausgebildetes Personal genügt. So hat zum Beispiel die Gesundheitsdirektion des Kantons Bern beschlossen, den Anteil des diplomierten Pflegefachpersonals von 20% auf 16% zu senken.

Vor Heimbesuchen wird gewarnt

Die kantonalen Aufsichtsbehörden können Kontrollbesuche in Heimen durchführen. Dies wird vereinzelt auch getan, allerdings mit Vorankündigung. Eine Pflegefachperson berichtet, dass einmal bei Schichtantritt viele ihr unbekannte Personen in Arbeitskleidung im Heim herumgestanden seien. Das Heim hatte im Hinblick auf eine angekündigte Kontrolle für ein paar Stunden Leiharbeitnehmer angestellt. Die Kontrolle verlief zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörden und das zusätzliche "Personal" verschwand nach Abschluss der Kontrolle wieder.

Verletzung staatlicher Schutzpflichten

Der Staat lässt mit dieser Entwicklung zu, dass in elementare Menschenrechte eingegriffen wird, insbesondere in das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche Integrität und das Folterverbot. Das Recht auf Leben ist nicht nur ein Abwehrrecht gegen Tötungen durch staatliche Organe. Aus dem Recht auf Leben fliessen vielmehr auch staatliche Schutzpflichten. Der Staat muss also nicht nur selber von Tötungen absehen, sondern auch Tötungen und Lebensgefährdungen ohne staatliche Beteiligung verhindern. Dies ergibt sich bereits aus der

Formulierung des Rechts auf Leben in Artikel 2 der Menschenrechtskonvention:

«Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.»

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die aus dem Recht auf Leben fliessenden Schutzpflichten in mehreren Urteilen konkretisiert. Im Urteil POWELL gegen das Vereinigte Königreich hat der Gerichtshof erstmals ausdrücklich festgehalten, dass Handlungen oder Unterlassungen eines Staates im Gebiet der Gesundheitspolitik dessen Schutzpflichten aus dem Recht auf Leben verletzen können.

Budgetkürzung verunmöglicht Kontrollbesuche

Eine solche staatliche Handlung im Gebiet der Gesundheitspolitik ist in der Kürzung des Budgets der nationalen Kommission zur Verhütung von Folter zu erkennen. Diese Kürzung führte unter anderem dazu, dass die Kommission ihre Kontrollfunktion nicht mehr im gleichen Umfang wahrnehmen kann. Der UN-Unterausschuss zur Verhütung der Folter hat wiederholt betont, dass das Budget solcher Kommissionen jedenfalls ausreichen müsste, um flächendeckende Besuche in allen Einrichtungen zu ermöglichen, in denen sich Personen im Freiheitsentzug aufhalten. Die Kommission hat in ihrem Jahresbericht 2016 explizit festgehalten, dass die Sparmassnahmen zu einer Annullation verschiedener Besuche in Einrichtungen des Freiheitsentzugs geführt haben. Dem Bericht ist auch zu entnehmen, dass die Kommission gemäss ihrem völkerrechtlichen Auftrag vermehrt Sozialeinrichtungen zu besuchen plante.

Im Jahr 2017 führte die Kommission 18 Kontrollbesuche in Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Massnahmen zur Anwendung kommen, durch. Die meisten dieser Besuche entfielen auf Einrichtungen des Straf- oder Haftvollzugs sowie Zentren des Bundes für die Unterbringung von Asylsuchenden. Es wurden lediglich vier Kliniken für Alters- und Erwachsenenpsychiatrie und kein einziges Alters- oder Pflegeheim besucht. Somit wird man auch weiterhin nur aus Zeitungsberichten von den Menschenrechtsverletzungen in diesen Institutionen erfahren. Der Staat schaut weg und verletzt damit seine aus dem Recht auf Leben fliessenden Schutzpflichten.

Schutz durch die Menschenrechtskonvention

Die Autoren des eingangs erwähnten Artikels ([pdf](http://bit.ly/2UGSgEa) abrufbar unter bit.ly/2UGSgEa) halten in ihrem Fazit fest, dass die Europäische Menschenrechtskonvention als konstruktiver Ansporn dienen soll, um die realen Missstände anzupacken. Dem ist beizufügen: Wenn die Exekutive weiterhin bewusst wegsieht, könnte ein Musterprozess eingeleitet werden, um eine Korrektur durch die Judikative herbeizuführen. Ein solcher Musterprozess könnte durch die neu gegründete Servicestelle EMRK von humanrights.ch geführt werden. ●

Römer Verfassungsgerichtshof vorbildlich

Der Verfassungsgerichtshof Italiens – von den Italienern «La Consulta» genannt – hat sich vom 23. bis 25. Oktober 2018 ausgiebig mit einem bei DIGNITAS in der Schweiz am 17. Februar 2017 erfolgten Suizidhilfe-fall beschäftigt. Das kam so:

FABIANO ANTONIANI, unter seinem Künstlernamen «DJ Fabo» bekannt und geschätzt, erlitt am 13. Juni 2014 einen schweren Autounfall. Eine Querschnitt-lähmung vom Hals abwärts war die Folge; ausserdem war er erblindet. Selbst drückte es dies so aus: «*Blockiert im Bett und umgeben von einer Nacht ohne Ende*».

Zwei Jahre lang kämpfte er um eine Besse-rung seines Zustandes – leider erfolglos. Selbst eine Stammzellentherapie ver-mochte keine Besserung zu bewirken.

Da er in diesem Zustand nicht mehr wei-ter leben wollte, suchte er nach dem Not-ausgang aus einem Leben, das er selbst nicht mehr als würdig empfunden hat.

Doch blind und gelähmt reist man nicht so einfach allein in die Schweiz, um bei DIGNITAS eine Freitodbegleitung in An-spruch zu nehmen. Da wird Hilfe durch Dritte unerlässlich.

Ein Politiker springt ein

Der italienische liberale Politiker MARCO CAPPATO, der von 1999 bis 2004 und dann von 2006 bis 2009 Mitglied des Europäi-schen Parlaments in der Allianz der Libera-len und Demokraten für Europa (ALDE) war, erklärte sich bereit, FABIANO ANTO-NIANI in die Schweiz zu begleiten. An-schliessend kehrte er nach Mailand zurück. Dort sprach er bei der Polizei vor und gab zu Protokoll, dass er durch diesen Freundschaftsdienst für DJ Fabo den Artikel 580 des italienischen Strafgesetzbuches verletzt habe. Dieser hat folgenden Wortlaut:

«Wer einen anderen zur Selbsttötung ver-leitet oder die Selbsttötungsabsicht einer anderen Person stärkt oder in irgendeiner Weise deren Durchführung erleichtert, wird, sofern die Selbsttötung erfolgt ist, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zwölf Jah-ren bestraft.»

Staatsanwalt wollte Einstellung

In der Folge wollte die Staatsanwaltschaft die Untersuchung jedoch einstellen: Es war offensichtlich, dass der veraltete Straf-rechtsartikel auf diesen Fall überhaupt nicht passte: Es sei verfassungsrechtlich fragwürdig, in so einem Fall jemanden für solche Hilfe zu bestrafen. Doch der für Voruntersuchungen zuständige Richter be-fahl, es müsse dennoch Anklage gegen MARCO CAPPATO erhoben werden.

So war diese Anklage schliesslich vom Geschworenengericht in Mailand zu beur-teilen, was in einem beschleunigten Ver-fahren erfolgte.

In der Verhandlung vom 17. Januar 2018 beantragte die Staatsanwaltschaft dann Einstellung des Verfahrens, oder aber Vor-lage des Falles vor den Verfassungsge-richtshof. Einen gleich lautenden Antrag stellte anschliessend auch die Verteidigung von MARCO CAPPATO.

Am 14. Februar 2018 entschied das Mai-länder Geschworenengericht, den Fall dem Verfassungsgerichtshof in Rom zu unterbreiten und das Verfahren bis zu des-sen Entscheid auszusetzen.

Grosse Bedenken

Der Verfassungsgerichtshof kam nach der Verhandlung nach äusserst ausgiebiger Diskussion zur Auffassung, die gegenwärtige Rechtslage, wie sie im geltenden Straf-rechtsartikel 580 zum Ausdruck kommt, berücksichtige wesentliche verfassungsmässige Rechte von Menschen, die schutzwürdig seien, nur ungenügend oder überhaupt nicht. Er liess dabei durchbli-cken, dass dies eigentlich dazu führen müsste, den Artikel aufzuheben.

Doch, so legte der Verfassungsgerichtshof weiter dar, hätte dies zur Folge, dass künf-tig in Italien auch Beihilfe zur Selbsttötung aus unlauteren Beweggründen nicht mehr unter Strafe stehen würde, und dies gelte es zu vermeiden.

Da es dem Verfassungsgerichtshof aber nicht zusteht, selbst ein Gesetz abzuändern – er kann es nur bestätigen oder aber auf-heben –, beschloss dieser, die Verhandlung bis zum 24. September 2019 auszusetzen. Erst dann werde er über die Vorlagesache aus Mailand definitiv entscheiden.

Wink an das Parlament

Diesen Zwischenentscheid stellte der Ver-fassungsgerichtshof dem italienischen Par-

lament zu. Dieses hat dadurch eine Frist bis zum 23. September 2019 eingeräumt erhal-ten, um die Rechtslage zu bereinigen.

Die gegenwärtige Rechtslage nimmt näm-lich keine Rücksicht auf ein wichtiges Ur-teil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR). Dieser hatte bereits am 20. Januar 2011 in der Sache HAAS gegen die Schweiz entschieden, das Recht, selber zu entscheiden, wann und wie man sterben wolle, sei ein europäisch geschütztes Menschenrecht. Wenn nun ein Staat in solchen Fällen Personen bestraft, welche jemandem bei der Ausübung dieses Rechts behilflich sind, stellt dies einen unzulässigen Eingriff in diese Freiheit dar.

Gelingt es dem italienischen Parlament bis zu diesem Datum, den Artikel 580 des italienischen Strafgesetzbuches so zu ver-ändern, dass auf die schützenswerten Inte-ressen von Menschen Rücksicht genom-men wird, welche von ihrem Recht, selbst zu entscheiden, wann und wie sie sterben wollen, Gebrauch machen wollen, kann der Verfassungsgerichtshof anschliessend er-klären, die Rechtslage habe sich geändert, so dass MARCO CAPPATO freigesprochen werden müsse. Bringt das Parlament je-doch keine Lösung zustande – und beim gegenwärtigen Zustand des italienischen Parlamentes ist auch ein solcher Ausgang leider nicht ausgeschlossen –, wird der Verfassungsgerichtshof den geltenden Artikel 580 des Strafgesetzbuches ungültig erklären.

Der Entscheid ist beispielhaft. DIGNITAS prüft, wie ähnliche Verfahren in anderen europäischen Staaten in Gang gesetzt wer-den können. ●

Endlich gibt es Bewegung im deutschen Bundesverfassungsgericht zu Karlsruhe

Verhandlungen am 16. und 17. April 2019

Seitdem in Deutschland der vom Bundes-tag am 3. Dezember 2015 beschlossene § 217 des Strafgesetzbuches – Geschäfts-mässige Förderung der Selbsttötung – ausgerechnet am Tag der Menschenrechte des 10. Dezembers 2015 in Kraft getreten ist, sind bis Ende März 2019 nicht weniger als 3 Jahre, 3 Monate und 3 Wochen ver-gangen. Seit Frühjahr 2016 liegen in Karls-ruhe rund ein Dutzend bislang unbehandel-ter Verfassungsbeschwerden, in welchen geltend gemacht wird, dieser Paragraph verstosse nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern auch gegen elementare europäi-sche Grund- und Menschenrechte. Unter den Beschwerdeführern befinden sich auch die beiden DIGNITAS-Vereine auf der Forch bei Zürich und in Hannover.

Richter Peter Müller musste in den Ausstand treten

Auf Antrag eines dritten Beschwerdefüh-rers musste zuerst Bundesverfassungsrich-ter PETER MÜLLER (CDU) in den Ausstand treten. Er hatte noch als Ministerpräsident des Saarlandes politisch vehement dafür gekämpft, dass DIGNITAS in Deutschland verboten wird.

MÜLLER selbst war allerdings der Auffas-sung, es würde ihm als Richter schon gel-ingen, in dieser Sache unbefangen über

die Beschwerden zu urteilen. Doch der II. Senat des Bundesverfassungsgerichts wollte sicher gehen: es hiess den Befan-genheitsantrag gut und ersetzte MÜLLER.

Wie das Gesetz es verlangt, loste es für diese Sache dem II. Senat einen Richter aus dem I. Senat zu, und zwar JOHANNES MASING. Unter dem Vorsitz des Präsi-den-ten des Bundesverfassungsgerichts AN-DREAS VOSSKUHLE wirken ausserdem die Richter des II. Senats MONIKA HERMANN, SYBILLE KESSAL-WULF, ULRICH MAIDOW-SKI, PETER M. HUBER, DORIS KÖNIG UND CHRISTINE LANGENFELD mit.

Gerichtsverhandlung nach Mitte April

Endlich jedoch gibt es Bewegung im Bundesverfassungsgericht zu Karlsruhe: am *Dienstag und Mittwoch, dem 16. und 17. April 2019, jeweils ab 10 Uhr*, soll eine Verhandlung stattfinden, in welcher die Anwälte der Beschwerdeführer, diese selbst, sowie eine grosse Anzahl von Per-sonen und Institutionen zu Wort kommen sollen.

In der gerichtlichen Ladung fällt auf, dass diese nur sechs von insgesamt elf Akten-zeichen umfasst. Ob das Gericht auch für die Mitte April nicht berücksichtigten Be-schwerden eine weitere Verhandlung an-gesetzt, ist bislang nicht bekannt. ●

(Fortsetzung von Seite 2 unten links)
Ressourcen im Haushalt der verschiedenen Departemente, welche zu dem Bericht Beiträge leisten müssten.

Unzulässige faule Ausrede

Solches zu sagen, ist eine faule Ausrede. Die Schweiz hat dies schon einmal so versucht, und zwar als sie vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg im Fall ZIMMERMANN/STEINER gegen die Schweiz erscheinen musste, weil das Bundesgericht ein Enteignungsverfahren grundlos jahrelang verschleppt hatte. Damals versuchte der Bundesrat in Strassburg zu behaupten, das Bundesgericht sei eben überlastet. Das ist etwa dasselbe, wie wenn man sagt, es verfüge nicht über die nötigen Ressourcen.

Dem entgegnete der EGMR am 13. Juli 1993 in Ziffer 29 seines Urteils, welches die Schweiz wegen Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilte:

«Der Gerichtshof weist zuerst darauf hin, dass die Konvention die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre Gerichte so auszustatten, dass sie den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 gerecht werden, insbesondere im Hinblick auf die „angemessene Frist“. Dennoch hat ein vorübergehender Engpass bei den Verfahren nicht die Verantwortlichkeit eines Vertragsstaates zur Folge, wenn er mit der erforderlichen Zügigkeit zu Mitteln greift, die geeignet sind, einer solchen außergewöhnlichen Situation zu begegnen . . .

Unter die Mittel, die als vorübergehende Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind, fällt sicherlich auch die Wahl einer bestimmten Reihenfolge in der Behandlung der Fälle, die sich nicht nur nach dem Datum ihrer Einreichung, sondern auch nach dem Grad ihrer Dringlichkeit und Bedeutung richtet, insbesondere danach, was für die Betroffenen auf dem Spiel steht. Wenn aber ein solcher Zustand andauert und strukturellen Charakter annimmt, genügen

derartige Maßnahmen nicht mehr, und der Staat wird nicht länger warten können, wirksame Maßnahmen zu ergreifen.»

Genauso verpflichtet der Uno-Pakt I die Schweiz dazu, ihre Verwaltung so einzurichten, dass sie zu den vorgesehenen Terminen die vereinbarten Berichte abliefern kann. Es ist ja schliesslich der Bundesrat, welcher dem Parlament das jeweilige Budget unterbreitet. Darin hat er die nötigen Ressourcen im Sinne gebundener Ausgaben einzustellen.

Verheerende Auswirkungen

Die Nichteinhaltung dieser internationalen Vereinbarung und die damit verbundene und auch vom Bundesgericht verwendete billige Ausflucht, «unentgeltlich» könne auch heissen, man könne davon absehen, wirkliche Unentgeltlichkeit einzuführen, wenn wenigstens dafür gesorgt sei, dass es für Minderbemittelte Stipendien gebe, hat verheerende Auswirkungen auf die internationale Glaubwürdigkeit des Schweizerischen Bundesrates. Nicht nur das: Er verliert dadurch auch international seine Ehre.

Mag sein, dass einzelne Mitglieder des Bundesrates in Abstimmungen für die Einhaltung des Paktes gestimmt haben. Solange sie dies nicht öffentlich bekennen und so die anderen als die Schuldigen erkennen lassen, sind sie vom Ehrverlust genauso betroffen.

Abgesehen davon, dass der Bundesrat auch nicht in der Lage sein dürfte, zu beweisen, dass in der Schweiz ausreichend Stipendienregelungen vorhanden sind. Diese unterliegen häufig «Kostensenkungsanträgen» von Politikern, welche die Steuern für ihre Wähler senken möchten, weil Studierende keine wirksame Lobby besitzen. So verliert der Bundesrat jegliche Legitimation, fremden Staaten gegenüber geltend zu machen, sie würden sich nicht an Menschenrechts-Abmachungen halten: Erst einmal vor der eigenen Türe wischen, bevor man nahen und fernen Nachbarn auf die dreckigen Finger klopft!

Unpünktlich wie die Deutsche Bahn

Zurück zur Frage der rechtzeitigen Berichterstattung: Als Nationalrätin JASMIN HUTTER 2006 den Zweiten Bericht des Bundesrates anmahnte, wäre der Dritte Bericht bereits seit zwei Jahren fällig ge-

wesen. Der Bundesrat erstattete dann den 2. und 3. Bericht in einem einzigen Dokument – mit einer Verspätung von vier Jahren. Der gegenwärtige 4. Bericht hätte im Juni 2015 erstattet werden müssen; er wurde erst am 4. Februar 2018 vom Bundesrat genehmigt. Die Schweiz ist in der Pünktlichkeit ihrer Berichterstattung mit der sprichwörtlichen Unpünktlichkeit der Züge der Deutschen Bahn zu vergleichen . . .

All dies zeigt, dass «Bern» den Uno-Pakt I offenbar nicht für besonders wichtig zu halten scheint. Allein schon dies ist ein verheerendes Signal fehlender Vertragstreue.

Keine Angaben zu Studiengebühren

Untersucht man diesen Bericht, stellt man fest, dass es der Bundesrat tunlichst unterlässt, zu berichten, in welchen Bereichen des höheren Bildungs- und Berufsbildungswesens und der Hochschulbildung welche Gebühren erhoben werden und wie sie sich im Laufe der jeweiligen Berichtszeit entwickelt haben. Es fehlen auch Angaben, ob wirklich ausreichend Stipendien zur Verfügung stehen, um es jungen Menschen aus einfachen Verhältnissen zu ermöglichen, höhere Bildung zu erwerben.

Mitschuld der Rechts-Parteien

Daran mit schuldig sind auch die Parteien auf der rechten Seite; sie wollen ihr historisches Bildungsmonopol tunlichst aufrecht erhalten und weniger Bemittelte absichtlich benachteiligen. Dies zeigt beispielsweise ein Votum von Nationalrat PETER KELLER (SVP, NW) vom 24. September 2012. Während er gleichzeitig ausführte, «gerade einmal 1 Prozent der Kosten (würden) durch Studiengebühren gedeckt», gab er offen zu: «Studiengebühren können . . . als Steuermechanismus dienen, um vor allem auf Master-Stufe regulierend auf die Studentenzahlen einzuwirken.»

Mit Verlaub: Ausgerechnet derartige vermögensbasierte Steuermechanismen will der Uno-Pakt I vermeiden. Wenn schon Studentenzahlen reguliert werden müssen, dann sollte die Selektion über Prüfungen – also über die Geeignetheit zu einem Studium sowie den dabei bekundeten Fleiss –, nicht über die Frage, wie gross das Portemonnaie der Eltern eines Studenten ist, erfolgen. ●

Wie wahrt man seine Chancen für einen Weiterzug an den EGMR in Strassburg?

Drei ganz einfache Regeln beachten!

Etwa 98 Prozent aller Beschwerden, die in Strassburg eingehen, werden von einem Einzelrichter schon nach erster summarischer Prüfung für unzulässig erklärt. Wie wird dieses Risiko vermieden und die Chance auf Erfolg in Strassburg erhöht?

Es gilt, ein paar wenige Regeln von Anfang an zu beachten.

Regel 1: Bei Rechtssachen von Anfang an das Ganze durch den Raster der in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthaltenen Rechte betrachten und darauf achten, ob irgendwo der Eindruck entsteht, eines dieser Rechte könnte betroffen sein könnte.

Regel 2: Entsprechende Bedenken bereits

in der ersten Instanz jedenfalls schriftlich vorbringen und dies auch ausreichend begründen.

Regel 3: Frühzeitig Kontakt zu EMRK-Spezialisten suchen und Fall besprechen.

«Strassburg» kann und darf sich mit einem Fall nur befassen, wenn ein Staat, welcher vielleicht Rechte verletzt hat, im Laufe des Verfahrens Gelegenheit hatte, den Fehler selbst zu korrigieren. Das bedeutet für die Schweiz: Falls eine kantonale Behörde gehandelt hat, muss die EMRK-Rüge schon im kantonalen Verfahren angebracht worden sein. Fehlt es daran, kann dieser Mangel beim Bundesgericht in Lausanne nicht mehr behoben werden. ●